



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per E-Mail an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 31. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Einschätzung

Im Allgemeinen begrüsst der SGV die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes und findet es wichtig, dieses Gesetz an die aktuellen und künftigen bevölkerungsschutzrelevanten Risiken und Gefahren anzupassen, um diesen effizient und wirksam begegnen zu können.

Gemäss Gesetzesentwurf wird der Bevölkerungsschutz weiterhin in der grundsätzlichen Verantwortung der Kantone bleiben und die föderalistische Organisation des Zivilschutzes soll auch grundsätzlich beibehalten werden. Die in der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vorgeschlagenen Änderungen und Massnahmen sind für den SGV grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist aus der Sicht des SGV zentral, dass die Bedürfnisse der Gemeinden weiterhin berücksichtigt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 lit. a „Titel: Gegenstand“, Art. 3 „Partnerorganisationen und Dritte“ und Art. 4 „Zusammenarbeit“

Die Gemeinden haben eine wesentliche Rolle als Partnerorganisationen in der Umsetzung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes. Allerdings wird in Anbetracht ihrer realen Bedeutung für die Alltags- und Krisenbewältigung im Gesetz den Gemeinden zu wenig Rechnung

getragen. Die Gemeinden sollen im Gesetz als Partner explizit erwähnt werden (Art.1 lit. a, Art. 3 und Art. 4).

Art. 7 „Führung“

Dieser Artikel sieht vor, dass der Bund die Führung und die Koordination von Operationen im Falle einer Katastrophe oder einer Notfallsituation gewährleistet, und dies bei Ereignissen, die in seiner Zuständigkeit liegen. Für den SGV ist eine klare und reibungslose Koordination von Bund und Kantonen zwingend. Dementsprechend sollen die Aufgaben und die operativen Zuständigkeiten des Bundes in diesem Artikel präzisiert werden.

Art. 36 „Personalpool“

Der SGV begrüsst die Änderung des Artikels 36, welcher neu die Einführung eines interkantonalen Pools für nicht eingeteilten Schutzdienstpflichten vorsieht. Diese neue Form von Personalreserve zielt darauf ab, Unter- und Überbestände zwischen den Kantonen besser auszugleichen. Aus der Sicht des SGV könnte dieser Pool auch für die Gemeinden bei Bedarf von Vorteil sein.

III. Anträge

Für den SGV ist zwingend, dass bei der Umsetzung aller vorgesehenen Massnahmen die Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Deshalb beantragt der SGV, die Gemeinden im Gesetz als Partner explizit zu erwähnen, statt sie unter „Dritten“ einzuordnen. Zudem erwartet der SGV, dass die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Bundes im Artikel 7 präziser definiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern